

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg am 10.11.2025 die Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

## **Beitragsordnung des Studierendenwerks Heidelberg - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1. dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
  - Universität Heidelberg
  - Pädagogische Hochschule Heidelberg
  - Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
  - Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
  - Hochschule Heilbronn
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn
  - Duale Hochschule Baden-Württemberg Center for Advanced Studies (DHBW CAS)
  - Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg zu benutzen.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Für die Studierenden der <b>Universität Heidelberg</b> pro Semester  | <b>95,00 Euro</b>  |
| 2. | Für die Studierenden der <b>Pädagogischen Hochschule Heidelberg</b> pro Semester   | <b>95,00 Euro</b>  |
| 3. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg</b> pro Semester<br>Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 95,00 Euro auf das Studierendenwerk Heidelberg sowie ein Anteil | <b>100,05 Euro</b> |

von 2,50 Euro auf die Sockelfinanzierung durch die Teilnahme am Angebot an der Theaterflatrate und 2,55 Euro auf die Sockelfinanzierung durch die Teilnahme am Angebot von VR-Nextbike. Erhöht sich der Anteil für die Sockelfinanzierung, so erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend.

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| 4. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg</b> pro Semester<br>Studierende des Studiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ haben keinen Beitrag zu entrichten. | <b>95,00 Euro</b>  |
| 5. | Für die Studierenden der <b>Hochschule Heilbronn</b> pro Semester   | <b>83,00 Euro</b>  |
| 6. | Für die Studierenden der <b>Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach</b> pro Semester  | <b>78,00 Euro</b>  |
| 7. | Für die Studierenden der <b>Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn</b><br>pro Semester   | <b>83,00 Euro</b>  |
| 8. | Für die Studierenden des <b>DHBW CAS Heilbronn</b> pro Semester   | <b>83,00 Euro</b>  |
| 9. | Für die Studierenden der <b>Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen</b> pro Studienjahr  | <b>190,00 Euro</b> |

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

Die Beiträge sind bei Immatrikulation fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

#### **§ 6 Rückerstattung**

Anträge auf Rückerstattung sind bei den Hochschulen innerhalb der für diese Hochschule geltenden Fristen von Rückerstattungen zu stellen. Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Die Beitragsordnung wird in den öffentlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

Dr. Perizat Daglioglu  
Geschäftsführerin